

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Rechtsschutz: Klageänderung bei Gewinnfeststellungsbescheiden](#)
Urteil vom 09.02.2011, Az: IV R 15/08
- [Umsatzsteuer: Kfz-Betrieb als Leistungsempfänger von TÜV-Leistungen - Unzulässige Feststellungsklage](#)
Urteil vom 30.03.2011, Az: XI R 12/08
- [Umsatzsteuer: Hochseeangelreisen als einheitliche Beförderungsleistung](#)
Urteil vom 02.03.2011, Az: XI R 25/09
- [Umsatzsteuer: Regelsteuersatz für Inszenierung einer Oper durch selbstständigen Regisseur](#)
Urteil vom 04.05.2011, Az: XI R 44/08

Urteile und Beschlüsse:

Rechtsschutz: Klageänderung bei Gewinnfeststellungsbescheiden

Urteil vom 09.02.2011, Az: IV R 15/08

FGO § 67, FGO § 68, AO § 164

1. Bei einer Klage gegen einen Gewinnfeststellungsbescheid führt jedes nachträglich gestellte Rechtsschutzbegehren, das nicht mit der Klage angegriffene Feststellungen betrifft, zu einer Klageänderung i.S. des § 67 FGO, die nur innerhalb der Klagefrist zulässig ist. Die nicht innerhalb der Klagefrist angegriffenen Feststellungen werden insoweit auch dann --formell-- bestandskräftig, wenn der Gewinnfeststellungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

2. Ein während des finanzgerichtlichen Verfahrens geänderter Gewinnfeststellungsbescheid wird nach § 68 FGO nur hinsichtlich der bereits zulässig mit der Klage angefochtenen Besteuerungsgrundlagen (partiell) Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Gegen die übrigen im Änderungsbescheid korrigierten Besteuerungsgrundlagen kann der Steuerpflichtige Einspruch einlegen.

3. Bei Gewinnfeststellungsbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung kann der Steuerpflichtige nach § 164 Abs. 2 AO bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist die Abänderung nicht bei Gericht anhängiger Feststellungen bei der Finanzbehörde

Umsatzsteuer: Kfz-Betrieb als Leistungsempfänger von TÜV-Leistungen - Unzulässige Feststellungsklage

Urteil vom 30.03.2011, Az: XI R 12/08

StVZO § 29, UStG § 14, UStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, FGO § 33, FGO § 41 Abs. 1

Eine Klage, mit der eine Kfz-Werkstatt gegenüber dem für sie nicht zuständigen Finanzamt des TÜV die Feststellung begehrt, dass sie und nicht der Halter des jeweiligen Kfz Leistungsempfängerin i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG von im Einzelnen aufgezählten und vom TÜV durchgeführten gesetzlichen Hauptuntersuchungen i.S. des § 29 StVZO ist, ist unzulässig, wenn weder über die Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Leistung noch über die Höhe des Steuersatzes Streit besteht.

Umsatzsteuer: Hochseeangelreisen als einheitliche Beförderungsleistung

Urteil vom 02.03.2011, Az: XI R 25/09

UStG § 3a Abs. 1, UStG § 3b Abs. 1

Bei einer mehrtägigen Hochseeangelreise stellen die Unterkunft und Verpflegung sowie diejenigen Dienstleistungen, die dazu dienen, dass die Passagiere den Angelsport optimal ausüben und das Fanggut transportieren können, Nebenleistungen zu der Personenbeförderung dar.

Umsatzsteuer: Regelsteuersatz für Inszenierung einer Oper durch selbstständigen Regisseur

Urteil vom 04.05.2011, Az: XI R 44/08

MwStSystRL Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 9, MwStSystRL Art. 132 Abs. 1 Buchst. n, UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Satz 1), Richtlinie 77/388/EWG Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 8, Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n, Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. b 1. Gedankenstrich, UStG § 4 Nr. 20 Buchst. a Sätze 1 und 2, UStG § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a

Die Inszenierung einer Oper durch einen selbstständig tätigen Regisseur gegen Honorar ist weder nach dem UStG noch nach Unionsrecht steuerbefreit und unterliegt dem Regelsteuersatz.